

Antidoping-Ordnung des Deutschen Ruderverbands

Die in diesem Regelwerk genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Antidoping-Ordnung (ADO) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) des Deutschen Ruderverbands (DRV).

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

1. Die ADO ist für alle Verbandsmitglieder (§ 4 GG DRV) und alle Mittelbaren Mitglieder (§ 4 GG DRV), zusammen nachfolgend Verbandsmitglieder genannt, anwendbar. Die ADO gilt auch für alle Mitglieder der Verbandsmitglieder, die im Geltungsbereich des GG, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ADO gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DRV oder im Geltungsbereich der RWR. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf, einer Regatta oder einer Wettkampfveranstaltung des DRV oder eines Verbandsmitgliedes erkennt der Ruderer die Geltung dieses ADO an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.
3. Die ADO gilt darüber auch dann, wenn diese einzelvertraglich vereinbart wird.
4. Darüber hinaus findet die ADO auch auf Betreuer und Inhaber von Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Zuständigkeitsbereich des DRV und seiner Verbandsmitglieder (nachfolgend gemeinsam „Betreuer“ genannt) Anwendung.

§ 3 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch sowie der Einsatz unlauterer Methoden ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs und der Ausschluss gedopter Ruderer sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Ruderer und wahren das Ansehen des Ruderns. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Startberechtigung an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

§ 4 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- a) Das Vorhandensein eines nach der Verbotsliste verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Ruderers.
- b) Der Gebrauch eines nach der Verbotsliste verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode. Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Doping liegt schon dann vor, wenn der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder der Gebrauch zumindest versucht wird.
- c) Der Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Ruderer, sofern der Ruderer nicht nachweist, dass er zum Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 16 ADO oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung berechtigt ist, oder durch einen Betreuer, sofern dieser nicht nachweist, dass der Besitz einem seiner Ruderer mit einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 16 ADO genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.
- d) Der Handel oder der versuchte Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder das Angebot einer verbotenen Methode.
- e) Die Unterstützung, Anstiftung, Anleitung, Beihilfe, das Verschleiern oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen eine Antidoping-Regel.
- f) Das Geständnis, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben. Ein solches Geständnis kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Das Geständnis ist jedoch nicht beachtlich, wenn es mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf die es sich bezieht, abgegeben wird.
- g) Die Weigerung oder Unterlassung eines Ruderers ohne zwingende Rechtfertigung, sich einer Dopingkontrolle, sei es im oder außerhalb des Wettkampfes zu unterziehen, wenn er dazu durch einen dafür Beauftragten aufgefordert wurde, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
- h) Der Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 12 ADO.

- i) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch einer solchen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens oder der damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.
- j) Die Teilnahme an einem Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre durch den DRV oder eines anderen nationalen oder internationalen Sportfachverbandes wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen.

§ 5 Verbotsliste, verbotene Methode und spezielle Wirkstoffe

1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist im obigen Sinn verboten, wenn diese entsprechend in der „Liste der verbotenen Wirkstoffen und Methoden“ der Welt Anti-Doping Agentur („Verbotsliste“ der World-Anti-Doping Agency) zum Zeitpunkt des Verstoßes als verboten aufgeführt sind. Die „Verbotsliste“ wird in regelmäßiger – derzeit jährlicher – Folge veröffentlicht. Die „Verbotsliste“ gilt ab Veröffentlichung durch die WADA, spätestens jedoch durch Veröffentlichung durch den DRV in seinem amtlichen Organ oder auf der Homepage des DRV – www.rudern.de .Die Liste ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

2. Die Verbotsliste führt auch spezielle Wirkstoffe, die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist (specified substances/ spezielle Wirkstoffe), auf.

§ 6 Medikamentenmissbrauch

Ein Medikamentenmissbrauch liegt vor, wenn ein Ruderer zum Zwecke einer Leistungssteigerung ein dem jeweils geltenden deutschen Arzneimittelgesetz (AMG) unterliegendes Medikament ohne medizinische Indikation einnimmt oder eine sonst im Widerspruch zur Ethik des Sports stehende Technik oder Substanz benutzt oder eine solche Handlung versucht, ohne hierdurch den Tatbestand eines Dopingverstoßes zu erfüllen.

§ 7 Organe, Antidoping-Koordinierungsstelle

Organe der Dopingbekämpfung im DRV sind der Rechtsausschuss des DRV und der Antidoping-Beauftragte. Außerdem unterhält der DRV in der Geschäftsstelle eine Antidoping-Koordinierungsstelle.

§ 8 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss entscheidet als unabhängiges Anti-Doping-Gericht über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die ADO, einschließlich der sich daraus ergebenden Angelegenheiten in Bezug auf die Startberechtigung.

2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern (§ 23 GG DRV).

3. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Regel in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern (*Kammer*), soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden alleine übertragen ist (§ 29 Nr. 3 ADO). Die an einer Kammer Beteiligten müssen die Befähigung zum Richteramt nachweisen.

4. Der Vorsitzende stellt einen Rotationsplan auf, der die Zusammensetzung der einzelnen Kammern festlegt.

§ 9 Antidoping-Beauftragter

1. Der Vorstand des DRV beruft einen Antidoping-Beauftragten.

2. Der Antidoping-Beauftragte bestimmt die Leitlinien des Antidoping-Kampfes des DRV und koordiniert den Antidoping-Kampf des DRV. Er hat Anordnungsbefugnis gegenüber der Antidoping-Koordinierungsstelle und überwacht deren Arbeit.

§ 10 Antidoping-Koordinierungsstelle

Die Geschäftsstelle des DRV richtet im Rahmen ihrer Geschäftsordnung eine Koordinierungsstelle ein. Diese ist zuständig für alle Angelegenheiten des Antidoping-Kampfes, die Koordinierung der Wettkampfkontrollen, die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA und der FISA sowie den Ärzten/Beauftragten und den anderen Referaten des DRV in Antidoping-Angelegenheiten.

§ 11 Eigenverantwortung

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Ruderer sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Ruderer sind für jeden verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper objektiv nachgewiesen wird, verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht setzt deshalb nicht voraus, dass der Ruderer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (strict-liability-Grundsatz).

§ 12 Meldepflichten

1. Meldepflichten der Athleten. Athleten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Hierzu ist das über das Internet verfügbare ADAMS-Programm zu verwenden, sofern ein Athlet hierzu Zugang erhalten hat. In Ausnahmefällen kann der Athlet die Meldung mündlich durch Nachricht auf dem Anrufbeantworter der NADA (0228-81292-0) hinterlassen, sofern kein Internetzugang zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen, bei der NADA nachzureichen und der Grund für den Ausnahmefall in dieser Mitteilung anzugeben. Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

1.1. Mitglieder des Nationalen Testpools der NADA (NTP)

Athleten, die Mitglied des NTP sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

Darüber hinaus haben Mitglieder des NTP der NADA vierteljährlich im Voraus (spätestens bis jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) die voraussichtlichen Aufenthaltsorte und -zeiten („Whereabouts“) mitzuteilen. Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 24 Stunden anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.

1.2. Mitglieder des Allgemeinen Testpools 1 der NADA (ATP 1). Athleten, die Mitglied des ATP 1 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern.

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 72 Stunden anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.

1.3. Mitglieder des Allgemeinen Testpools 2 der NADA (ATP 2). Athleten, die Mitglied des ATP 2 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan).

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

1.4. Sonstige Athleten

Die Athleten, die keinem Testpool der NADA angehören, unterliegen keinen Meldepflichten.

§ 13 Unterziehen von Dopingkontrollen

1. Jeder Ruderer ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der FISA, dem DRV, der NADA oder der WADA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Ruderer, die

keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

2. Diese Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der FISA angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Antidoping-Organisationen des

Landes oder Territoriums, in dem sich die Ruderer aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.

§ 14 Informationspflicht

Es obliegt jedem Ruderer und jedem Betreuer, sich über die anwendbaren Regelwerke, Verfahren, deren Änderungen sowie Neuerungen im Antidoping-Bereich fortlaufend, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 15 Anzeigepflicht

Jeder Ruderer oder Betreuer ist verpflichtet, die Antidoping-Beauftragten zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen erlangt hat oder einen solchen ernsthaft vermutet.

§ 16 Beantragen von TUE's

1. Ruderer mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) einholen. TUEs werden jedoch nur in Fällen eindeutiger und zwingender medizinischer Notwendigkeit, in denen kein Wettkampfvorteil durch den Ruderer erlangt werden kann, gewährt.

2. Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach den einschlägigen Regeln der FISA, der NADA oder der WADA. Die Beantragung unterliegt der Eigenverantwortung des Ruderers (§ 11 ADO). Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist dem DRV zu übermitteln.

§ 17 Verschuldensvermutung

1. Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Ruderers begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Ruderer den Verstoß begangen hat. Für Wirkstoffe, für die in der Verbotsliste ein Grenzwert aufgeführt wird, gilt dies erst ab Überschreiten des Grenzwerts.

2. Der Ruderer kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde und wie der verbotene Wirkstoff ins seinen Organismus gelangt ist.

§ 18 Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen und Tatsachenfeststellung

1. Der DRV trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorliegt. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.

2. Wird nach dieser ADO die Darlegungs- und Beweislast einem Ruderer oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt, um eine Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3. Der Beweis von Tatsachen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung (ZPO) zulässige Beweismittel geführt werden. Die folgenden Beweisregeln finden für den Beweis bei einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen Anwendung:

3.1 Bei den von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass sie die Analysen von Körpergewebe/Körperflüssigkeit gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt und das Körpergewebe/die Körperflüssigkeit entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der Ruderer kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass von dem Internationalen Standard für Labors abgewichen wurde. In diesem Fall trägt dann das gemäß §§ 21 ff. ADO für das Ergebnismanagement und die Sanktionierung zuständige Organ die Beweislast dafür, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.

3.2 Ein Abweichen von dem Internationalen Standard oder von anderen anwendbaren Vorschriften der FISA, der NADA oder der WADA ändert an der Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder der Feststellung eines sonstigen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen nichts. Wird ein solches Abweichen durch den Ruderer oder eine andere Person, der der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachgewiesen, trägt das gemäß §§ 21 ff. ADO für das Ergebnismanagement und die Sanktionierung zuständige Organ die Beweislast dafür, dass dieses Abweichen keine Auswirkungen auf das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen hatte.

4. Die nach dieser ADO zu treffenden Tatsachenfeststellungen können auf positive Analyseergebnisse, Geständnis der betroffenen Person, Zeugenaussagen, Urkunden, Augenschein und Sachverständigengutachten gestützt werden, die durch Beweisaufnahme der Organe der

Dopingbekämpfung oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erhoben werden. Rechtskräftige gerichtliche Feststellungen können ebenfalls den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

§ 19 Schriftform und Schriftverkehr

1. Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
2. Für die gegenüber dem DRV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze beim Empfänger maßgebend.
3. Fristauslösende Zustellungen seitens des DRV nach der ADO sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.
4. Die Durchführung von Mitteilungen und Ermittlungen im Rahmen des Schriftverkehrs eines Verfahrens nach dieser Ordnung kann auch durch Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 20 Verfahrensfehler

Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder an sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.

§ 21 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

1. Der Antidoping-Beauftragte des DRV erlangt zuerst und ausschließlich Kenntnis von einem positiven Analyseergebnis oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung. Beide Angelegenheiten unterliegen ab diesem Zeitpunkt dem Ergebnismanagement-Prozess des DRV. Der Ergebnismanagement-Prozess bestimmt sich mit Ausnahme der in diesem Abschnitt geregelten Besonderheiten nach den §§ 22 ff. ADO.
2. Der DRV hat das Recht, den Ergebnismanagement-Prozess auf die NADA zu übertragen. In diesem Fall bestimmt sich der Ergebnismanagement-Prozess nach dem NADA-Code.
3. Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Antidoping-Bestimmung besteht, nicht der Entscheidungsgewalt des DRV, gibt die Antidoping-Koordinierungsstelle das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an die zuständige Stelle oder Organisation ab.

§ 22 Einleitung des Überprüfungsverfahrens

1. Für den Fall, dass der DRV für das Ergebnismanagement zuständig ist, wird der Prozess vom Antidoping-Beauftragten eingeleitet.
2. Der Antidoping-Beauftragte überprüft vor der Mitteilung gemäß Nr.1 dieser Bestimmung, ob
 - 2.1. dem Ruderer eine gültige TUE für den nachgewiesenen Wirkstoff bewilligt wurde; oder
 - 2.2 ein augenscheinliches Abweichen von dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, welches möglicherweise die Gültigkeit des Befundes widerlegen könnte.
3. Der Antidoping-Beauftragte kann Untersuchungen in dem Umfang und der Art durchführen, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Die Untersuchungen sollen spätestens 10 Werktage ab Kenntnis des Antidoping-Beauftragten von dem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.
4. Es wird als widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem durchschnittlichen Wert liegt, der üblicherweise bei einem Menschen festgestellt wird.

§ 23 Mitteilung an die betroffene Person

1. Ergibt die erste Überprüfung gemäß § 22 ADO, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung nicht nach § 22 Nr. 2 ADO widerlegt werden kann, leitet der Antidoping-Beauftragte bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses gegen den Ruderer oder eine andere des Dopingverstoßes verdächtige Person (betroffene Person) ein Verfahren nach dieser Ordnung ein. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses informiert die betroffene Person unverzüglich über:
 - 1.1 das positive Analyseergebnis oder sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Verstoßes gegen die Antidoping-Bestimmungen erfüllen;
 - 1.2 die Antidoping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, bzw. ob zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung erfolgt ist, zusätzlich durchzuführende Untersuchungen erforderlich sind; diese Nachuntersuchungen sind ggf. zu beschreiben;
 - 1.3 das Recht der Berechtigung als Ruderer oder offizieller Betreuer an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - 1.4 das Recht der betroffenen Person zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 7 Werktagen;
 - 1.5 das Recht des Ruderers, kostenpflichtig Kopien der Labordokumentation über die A-Probe zu beantragen, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten;
 - 1.6 das Recht des Ruderers, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Ruderer ist darauf hinzuweisen, dass, wenn ein solcher

Antrag nicht fristgerecht gestellt wird, angenommen wird, dass er auf die Analyse der B-Probe verzichtet;

1.7 die Pflicht des Ruderers, die Kosten der Öffnung der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von 200 Euro an den DRV einzuzahlen;

1.8 das Recht des Ruderers und/oder seines Vertreters, bei dem Verfahren der Öffnung der B-Probe und deren Analyse zugegen zu sein.

2. Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person an die Adresse zuzustellen, die er als letzte der NADA bzw. der Antidoping-Koordinierungsstelle DRV als ständigen Wohnsitz mitgeteilt hat.

§ 24 Ruhen der Startberechtigung

1. Die Berechtigung des Ruderers bzw. die Berechtigung der betroffenen Person, als Betreuer an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, ruht vom Tag des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen einer positiven A-Probe oder eines hinreichenden Verdachts eines Dopingverstoßes oder Medikamentenmissbrauchs an. Für diese Rechtsfolge wird ein Verschulden der betroffenen Person nicht vorausgesetzt, da es sich insoweit um eine Maßregel zum Schutz der Chancengleichheit im Wettkampfgeschehen bzw. der Gesundheit Dritter handelt. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann im Einzelfall anordnen, dass die Berechtigung nicht ruht.

2. Das Recht zur Suspendierung der betroffenen Person bleibt hiervon unberührt.

3. Im Falle eines Meldepflichtverstoßes (§ 12 ADO) ruht die Startberechtigung regelmäßig nicht.

§ 25 Stellungnahme der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 26 ADO zu dem Vorwurf schriftlich Stellung gegenüber dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu nehmen. Insbesondere kann die betroffene Person

1.1. den Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmung zugeben;

1.2 weitere Untersuchungen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses anregen, die ergeben könnten, dass sich der Verdacht des Dopingverstoßes nicht bestätigt:

a Soweit ein verbotener Wirkstoff sowohl endogen als auch exogen produziert werden kann, kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses weitere Überprüfungen dahingehend durchführen, ob der Wirkstoff endogen oder exogen produziert wurde.

b Soweit das analysierende Labor einen Quotienten höher als üblicherweise bei einem Menschen festgestellt hat, kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses Untersuchungen anstellen, inwieweit der Quotient physiologisch oder pathologisch bedingt ist (*natürliche Erhöhung*) oder auf einem Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung basiert. Hierzu kann er die Kontrollen der letzten 12 Monate sowie die nachfolgenden Kontrollen dahingehend untersuchen, ob eine natürliche Erhöhung des Quotienten gegeben ist. Für die Untersuchungen kann sich der Vorsitzende des Rechtsausschusses von Labors und weiteren Fachleuten unterstützen lassen, die Identität des Ruderers dabei geheim bleiben.

c Der Ruderer ist in eigenem Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere sich Untersuchungen zu unterziehen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert der Ruderer seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt worden ist.

d Sollten Untersuchungen nach dieser Bestimmung auf Antrag des Ruderers erfolgen, hat der Ruderer auf Anordnung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses die hierfür anfallenden Kosten im Voraus zu bezahlen.

1.3 Nach Abschluss dieser Untersuchungen stellt der Vorsitzende des Rechtsausschusses fest, ob der Verdacht auf einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung fortbesteht.

1.4 Versäumt die betroffene Person die Frist zu Stellungnahme oder äußert sie sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb der gesetzten Frist nicht, gilt der Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung als zugestanden.

§ 26 Antrag auf Wiedererlangen der Startberechtigung

1. Das Ruhen der Startberechtigung wird auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben, wenn

1.1 die betroffene Person noch nicht suspendiert ist, **und**

1.2 sie nachweist, dass das positive Kontrollergebnis fehlerhaft ist oder auf einem beachtlichen Verfahrensfehler beruht, oder

1.3 das positive Kontrollergebnis auf einen krankhaften oder körperlichen Umstand zurückzuführen ist, oder

1.4 der Verdacht eines Dopingverstoßes aus anderen offensichtlichen Gründen nicht haltbar ist.

2. Die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Ruhens der Startberechtigung trifft der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die Entscheidung wird der betroffenen Person zugestellt.

3. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses informiert den Antidoping-Beauftragten über den Antrag der betroffenen Person und teilt seine Entscheidung mit.

4. Die betroffene Person und das Antidoping-Beauftragte können innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kammer beantragen (§§ 29 ff. ADO).

§ 27 B-Probe

1. Ein Ruderer kann das Analyseergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Der Verzicht des Ruderers stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte. Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Öffnung der B-Probe fristgerecht zu beantragen.

2. Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der Ruderer die Einnahme der festgestellten Substanzen einräumt, auf die Untersuchung verzichtet oder diese nicht fristgerecht beantragt hat. Die FISA, die NADA oder der DRV können jedoch jederzeit die Analyse der B-Probe beantragen, wenn sie davon überzeugt sind, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falles relevant ist.

3. Die beantragte Untersuchung der B-Probe soll so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen vom Eingang des Verlangens des Ruderers an in dem Labor durchgeführt werden, das die A-Probe untersucht hat. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgesetzt. Sollte das Labor die Analyse der B-Probe nicht innerhalb dieser Frist ermöglichen können, findet die Analyse an dem für das Labor frühestmöglichen Termin danach statt.

4. Der Ruderer und/oder sein Vertreter können an dem Untersuchungstermin teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme steht auch Vertretern des DRV, der NADA und der FISA zu. Falls der Ruderer und/oder sein Vertreter unentschuldigt nicht rechtzeitig zu dem Termin der Öffnung erscheinen, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.

5. Die Beantragung der Analyse der B-Probe hat keinen Einfluss auf eine bereits ausgesprochene Suspendierung.

6. Auf Antrag des Ruderers ist diesem kostenpflichtig eine Kopie des vollständigen Laborberichts samt aller relevanten Daten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden, zuzuleiten.

7. Nach Erhalt des Laborberichts über die B-Probe führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses alle Nachuntersuchungen durch, die von der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gefordert werden. Nach Abschluss der Nachuntersuchung macht der Vorsitzende des Rechtsausschusses dem Ruderer unverzüglich Mitteilung über die Ergebnisse der Nachuntersuchung und darüber, ob weiterhin behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Antidoping-Regel vorliegt. Ist dies der Fall, wird dem Ruderer die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer festzusetzenden Frist eingeräumt.

8. Die beteiligten Personen unternehmen alle erforderlichen Schritte, um Vertraulichkeit zu wahren, bis die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist, darauf verzichtet wurde oder alle daraus resultierenden Nachuntersuchungen abgeschlossen sind.

9. Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Ruderer keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion aufgehoben. Die Pflicht zur Kostentragung durch den Ruderer entfällt. In diesem Fall werden die Kosten vom DRV getragen und der Kostenvorschuss an den Ruderer zurückerstattet.

§ 28 Suspendierung

1. Kommt der Vorsitzende des Rechtsausschusses nach Ende des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf des Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung nicht widerlegt ist, kann die betroffene Person bis zu endgültigen Entscheidung über die Sanktion von jedweder Teilnahme als Ruderer oder Betreuer an jeglichen Wettkampfvveranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden (*Suspendierung*). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Antidoping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.

2. Für den Fall, dass ein positives Analyseergebnis vorliegt, welches im Rahmen des Überprüfungsprozesses nicht widerlegt oder gerechtfertigt werden konnte, ist der Ruderer zwingend zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung besteht.

3. Hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses begründete Zweifel an der Richtigkeit des Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen für notwendig, kann er ausnahmsweise von einer Suspendierung absehen. Dabei hat er zwischen dem Interesse der betroffenen Person und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Ruderer an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

4. Die Entscheidung über die Suspendierung ist der betroffenen Person zuzustellen und dem Antidoping-Beauftragten, der Antidoping Koordinierungsstelle sowie dem Verband/Verein, in dem die betroffene Person startberechtigt ist, mitzuteilen.

5. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, die betroffene Person zu suspendieren, kann eine Beschwerde an die zuständige Kammer des Rechtsausschusses des DRV (§ 29 ADO) gerichtet werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses über die Koordinierungsstelle des DRV einzulegen.
6. Die betroffene Person kann eine Suspendierung freiwillig akzeptieren. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der betroffenen Person gegenüber dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Die freiwillige Suspendierung wird mit Zugang der schriftlichen Bestätigung wirksam.
7. Mit der Entscheidung über die Suspendierung ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen.
8. Die Entscheidung über die Suspendierung teilt der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Antidoping-Koordinierungsstelle des DRV zu Veröffentlichung mit. In Ausnahmefällen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

§ 29 Zuständigkeit der Kammer

1. Für das Entscheidungsverfahren im Falle eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen ist der Rechtsausschuss des DRV zuständig.
2. Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens beruft der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine zur Entscheidung befugte Kammer ein. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Kammer.
3. In den folgenden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses als Einzelrichter, soweit der Ruderer nicht widerspricht:
 - 3.1 die betroffene Person hat den Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung zugegeben;
 - 3.2 die betroffene Person hat einer Entscheidung durch den Einzelrichter ausdrücklich zugestimmt;
 - 3.3 die betroffene Person ist ein Ruderer ohne Kaderzugehörigkeit, insbesondere Junior oder Masters.

§ 30 Bestimmung eines Verhandlungstermins

1. Der Vorsitzende der Kammer bestimmt innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens einen Termin zur Anhörung vor der Kammer bzw. dem Einzelrichter. Der Termin der Anhörung sollte nicht später als zwei Monate ab der Überleitung in das Entscheidungsverfahren stattfinden. Die Ladung muss den Verfahrensbeteiligten mindestens 2 Wochen vor der Anhörung zugehen und eine Belehrung über die Folgen einer Säumnis enthalten.
2. Der Termin der mündlichen Anhörung vor der Kammer wird dem Antidoping-Beauftragten und der Antidoping-Koordinierungsstelle mitgeteilt.
3. Die FISA und die NADA haben das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein.
4. Verzichtet die betroffene Person auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende der Kammer unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Kammer fest. Die betroffene Person und der Antidoping-Beauftragte sind darüber zu informieren.

§ 31 Verfahrensgrundsätze

1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
3. Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
4. Die Kammer hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zu ihrer Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

§ 32 Säumnis

Erscheint die betroffene Person trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht, kann die Kammer im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der Anhörung vorliegenden Tatsachen entscheiden.

§ 33 Entscheidung der Kammer/ des Einzelrichters

1. Bei der Anhörung befindet die Kammer/der Einzelrichter zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde. Es gelten die Beweislastregeln dieser ADO, und der

geforderte Beweis ist von jeder Partei mit hinreichender Sicherheit zu erbringen (§ 19 ADO), soweit kein anderes Beweismaß angeordnet ist.

2. Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde, ist der betroffenen Person vor der Verhängung einer Sanktion die Gelegenheit zu geben, zu begründen, dass in ihrem Fall besondere Umstände gemäß § 36 ADO vorliegen, die eine Reduzierung der ansonsten anwendbaren Sanktion gemäß §§ 37 ff. ADO rechtfertigen würden.

3. Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass kein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde, wird die Suspendierung aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

4. Nach Einbeziehung aller Umstände des Falles entscheidet die Kammer/der Einzelrichter durch Beschluss über eine der betroffenen Person aufzuerlegende Sanktion. Der Beschluss ist zu begründen. Er muss neben der Entscheidung in der Hauptsache auch eine Entscheidung über die Kosten enthalten. Er ist von den mitwirkenden Kammermitgliedern zu unterzeichnen und der betroffenen Person zuzustellen. Die Antidoping-Koordinierungsstelle unterrichtet die FISA, die NADA, den für die betroffene Person zuständigen Landesverband und Verein, den Vorstand sowie das Pressereferat des DRV über den Beschluss und die auferlegte Sanktion. In Ausnahmefällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 34 Besondere Umstände

1. Besondere Umstände bestehen nur dann, wenn sie nicht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auftreten.

2. Die folgenden Fälle werden **nicht** als besondere Umstände anerkannt:

2.1 Die Behauptung, dass einem Ruderer ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode durch eine andere Person ohne sein Wissen verabreicht worden ist.

2.2 Die Behauptung, dass der verbotene Wirkstoff irrtümlich eingenommen worden ist.

2.3 Die Behauptung, dass ein verbotener Wirkstoff über kontaminierte Nahrungsergänzungsmittel aufgenommen worden ist.

2.4 Die Behauptung, dass ein Medikament von einem Betreuer in Unkenntnis der Tatsache verabreicht worden ist, dass es einen verbotenen Wirkstoff enthält.

3. Berufet sich die betroffene Person auf besondere Umstände, befindet die Kammer/der Einzelrichter auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und unter strenger Beachtung der in Nr.2 dargelegten Grundsätze, ob aus ihrer Sicht die Umstände im Fall der betroffenen Person als außergewöhnlich angesehen werden können.

§ 35 Ausschluss eines Ruderers

1. Wurde ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung im Zusammenhang mit einem Rennen festgestellt, ist der Ruderer von diesem und allen nachfolgenden Rennen der Regatta auszuschließen, seine Ergebnisse sind zu annullieren mit allen für den Ruderer daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen und Punkte.

2. Ist der Ruderer, der einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung gemäß § 4 ADO begangen hat, Mitglied einer Mannschaft, wird die Mannschaft automatisch von dem betreffenden Rennen und von allen nachfolgenden Rennen der Regatta ausgeschlossen, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen und Punkte. Dies gilt nicht, wenn der Ruderer, der einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmungen begangen hat, für eine Mannschaft in einem späteren Rennen auf der Regatta gemeldet ist, soweit der betroffene Ruderer nicht antritt.

3. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird, wenn ein Ruderer für nicht startberechtigt gemäß § 28 ADO erklärt wurde, dieser von allen Rennen, die er ab dem Datum, an dem die positive Probe abgegeben oder ein anderer Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der Suspendierung oder Nichtstartberechtigung gestartet ist, ausgeschlossen, sofern es die Fairness nicht anderweitig gebietet, mit allen für den Ruderer daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen und Punkte. Dies gilt entsprechend für jede Mannschaft, mit der der Ruderer an Wettbewerben teilgenommen hat.

4. Gesteht ein Ruderer, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben, wird er von allen Rennen, die nach dem eingestandenem Verstoß gestartet worden sind, ausgeschlossen, mit allen für den Ruderer daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen und Punkte. Dies gilt entsprechend für jede Mannschaft, in der der Ruderer eingesetzt war.

§ 36 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses, Besitz verbotener Substanzen, Verweigerung der Dopingkontrolle oder Missachtung der Sperre

1. Hat eine Person einen Verstoß gemäß § 4 a) bis f) ADO, sofern der verbotene Wirkstoff kein spezifizierter Wirkstoff gemäß § 5 ADO ist, begangen, beträgt die Sanktion:

1.1 erster Verstoß: Wettkampfsperre für mindestens 2 Jahre, regelmäßig 4 Jahre.

1.2 zweiter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.

2. Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß wie folgt zu berücksichtigen:

2.1 Weist die betroffene Person im Einzelfall nach, dass sie den Verstoß ohne Verschulden begangen hat, kann die Sperre aufgehoben werden. Ist ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, muss die betroffene Person für eine Reduzierung ihrer Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Stoff in ihren Organismus gelangte.

2.2 Weist die betroffene Person im Einzelfall nach, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelte, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Ist ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, muss die betroffene Person für eine Reduzierung ihrer Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Stoff in ihren Organismus gelangte.

2.3 Die Sperre darf auf nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Sperre reduziert werden. Ist die ansonsten anwendbare Sperre eine lebenslange, darf die reduzierte Sperre nicht unter 7 Jahren betragen.

§ 37 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei speziellen Wirkstoffen

1. Kann ein Ruderer nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffes gemäß § 5 Nr. 2 ADO nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so gelten folgende Sanktionen:

1.1 Erster Verstoß: öffentliche Verwarnung bis zu einer Sperre von 2 Jahren;

1.2 Zweiter Verstoß: Wettkampfsperre bis zu 4 Jahre;

1.3 Dritter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.

2. Im Übrigen gilt § 36 Nr.2.3 ADO entsprechend. Die Folgen des Ausschlusses nach § 35 ADO bleiben unberührt.

§ 38 Sperre bei anderen Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen

1. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten gemäß § 4 h) ADO beträgt die Sanktion:

1.1 Erster Verstoß: öffentliche Verwarnung;

1.2 Zweiter Verstoß: Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten;

1.3 Dritter Verstoß: Wettkampfsperre bis zu 1 Jahr;

1.4 Vierter Verstoß: Wettkampfsperre bis zu 2 Jahre.

2. Bei Verstößen gegen § 4 i) und j) ADO kann eine Sperre von mindestens 2 Jahren bis zu lebenslanger Sperre auferlegt werden.

2.1 Bei Betreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfvveranstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für den DRV, eines seiner Mitglieder oder einen Ruderer auszuüben.

2.2 Ein Verstoß gegen diese Antidoping-Bestimmungen zum Nachteil Minderjähriger gilt als besonders schwerer Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von einem Betreuer begangen und betrifft er nicht die in § 5 Nr. 2 ADO genannten speziellen Wirkstoffe, kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diesen Betreuer bereits beim ersten Verstoß führen.

§ 39 Kronzeugenregelung

1. Wenn die betroffene Person dem DRV, der FISA oder der NADA maßgeblich bei Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen durch Betreuer oder andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden.

2. § 36 Nr.2.3. ADO findet entsprechend Anwendung.

§ 40 Regeln für Mehrfachverstöße

1. Ein wiederholter Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter oder weiterer Verstoß bei der Verhängung von Sanktionen gemäß §§ 36 bis 38 ADO berücksichtigt werden, wenn die betroffene Person den wiederholten Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen verübt hat, nachdem sie von dem vorhergehenden Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt der DRV. Gelingt dieser der Beweis nicht, so werden die Verstöße als ein einziger Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

2. Wird auf der Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass die betroffene Person sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffes gemäß § 5 Nr. 2 ADO als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person einen einzelnen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu

verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß gründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.

3. Hat die betroffene Person zwei separate Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen begangen, wobei ihr bei einem dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff nach § 5 Nr. 2 ADO, und im anderen Fall ein Verstoß nachgewiesen wurde, der nach den §§ 36 und 38 ADO zu sanktionieren ist, so beträgt die Dauer der Sperre für den zweiten Verstoß mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre, ungeachtet der Reihenfolge, in der die beiden Verstöße begangen wurden.

4. Wird nachgewiesen, dass eine betroffene Person einen dritten Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine beliebige Kombination eines Verstoßes wegen eines speziellen Wirkstoffs gemäß § 5 Nr. 2 ADO und eines Verstoßes gemäß §§ 36 und 38 möglich ist, so ist ihr eine lebenslange Wettkampfsperre als Sanktion aufzuerlegen.

§ 41 Beginn der Sperre

1. Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung der Kammer bzw. des Vorsitzenden des Rechtsausschusses als Einzelrichter, ohne dass es der Rechtskraft der Entscheidung bedarf.

2. Die Zeit der Suspendierung gemäß § 28 ADO wird auf die Gesamtdauer der Wettkampfsperre angerechnet.

§ 42 Veröffentlichung

Die Entscheidung nach dieser ADO sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann wirksam auch auf der Homepage des DRV erfolgen. Der Umfang der Veröffentlichung ist in der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 43 Status während der Sperre

1. Eine Person, die gesperrt ist, darf während der Dauer ihrer Sperre in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, die durch irgendeinen internationalen oder nationalen Verband oder das IOC genehmigt oder organisiert wurde. Hiervon ausgenommen sind zugelassene Antidoping-Präventions- oder Rehabilitationsprogramme. Des Weiteren darf eine gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen.

2. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

§ 44 Anfechtbare Entscheidungen

1. Entscheidungen, die auf der Grundlage des ADO ergangen sind, können nach den nachfolgenden Vorschriften angefochten werden.

2. Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet – auch in vorläufigen Verfahren – anders.

§ 45 Anfechtung der Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters

1.1 Haben die betroffene Person und der DRV eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, gilt folgendes. Gegen eine abschließende Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SportScho) binnen 14 Tagen zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

1.2 Haben die betroffene Person und der DRV keine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, kann gegen die abschließende Entscheidung der Kammer oder des Einzelrichters innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 46 Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen der WADA oder der NADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen betreffen, können von dem betroffenen Ruderer ausschließlich im Rahmen der in WADA-Code und NADA-Code vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden.

§ 47 Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist entsprechend den §§ 91ff. ZPO zu treffen. Die Kosten umfassen auch die notwendigen Auslagen der Parteien im Überprüfungsverfahren sowie die Kosten der Säumnis einer Partei. Die Kostenentscheidung ist im Beschluss zu begründen.

§ 48 Eigentum an den Proben

1. Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag des DRV genommen wurden, sind Eigentum des DRV. Alle durch Ruderer bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der FISA durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der FISA. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.

2. Der DRV ist berechtigt, zu Sanktions- oder Forschungszwecken die in seinem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DRV erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

3. Der DRV ist nicht verpflichtet, Proben aufzubewahren.

§ 49 Verjährung

1. Gegen einen Ruderer oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung des ADO eingeleitet werden, wenn der Zeitpunkt des Verstoßes weniger als 8 Jahre zurückliegt.

2. Öffentliche Verwarnungen nach dem ADO erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch die Kammer oder den Einzelrichters.

§ 50 Vertraulichkeit

1. Der Antidoping-Beauftragte, die Antidoping-Koordinierungsstelle sowie der Rechtsausschuss behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.

2. Die FISA, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind ab Bekanntgabe der Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Startberechtigung der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint.

§ 51 Haftungsbegrenzung

Der DRV und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).

§ 52 Geltung anderer Rechtsvorschriften

1. Auf das Verfahren vor dem Rechtsausschuss finden das Grundgesetz des DRV, die RWR, der NADA-Code, die FISA-Regeln sowie der WADA-Code ergänzend Anwendung.

2. Entscheidungen der FISA sowie des CAS, die die Startberechtigung eines Ruderers betreffen, werden vom DRV als verbindlich anerkannt.

§ 53 Inkrafttreten

Im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des DRV vertraglich unterworfen haben, tritt die ADO mit der Beschlussfassung in Kraft mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten des ADO begangenen Verstöße gelten.